

**Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat  
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**

in der Fassung vom 12.12.2007,

geändert durch  
Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009

geändert durch  
Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010

**Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat  
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**

in der Fassung vom 12.12.2007,

geändert durch  
Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009

geändert durch  
Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010

**geändert durch**  
**Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2011**

**§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates**

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen des § 21 Absatz 6 AöR-Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichentscheid steht dem/der jeweiligen Stellvertreter/in nicht zu.

Gibt der/die abwesende Verwaltungsratsvorsitzende seine/ihre Stimme schriftlich ab, gibt diese Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

<p><u>Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Verwaltungsratsmitglieder ist geheim abzustimmen</u>; zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.</p>	
<p><b>§ 7 Abstimmung</b></p>	
<p>(1) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Vorsitzende die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen.</p>	
<p>(2) Erfordert ein Verhandlungsgegenstand mehrere Abstimmungen, so bestimmt der/die Vorsitzende deren Reihenfolge, soweit die Mehrheit des Verwaltungsrates nicht widerspricht. Über einen Antrag auf Vertagung ist vorab abzustimmen.</p>	
<p>(3) Für die Abgabe der Stimme genügt das Handzeichen. <u>Auf Antrag von 3 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.</u></p>	<p>(3) Für die Abgabe der Stimme genügt das Handzeichen. <del>Auf Antrag von 3 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.</del></p>
<p>(4) Bei einer Abstimmung sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nur persönlich und im Rahmen der Vertretungsregelungen der AöR-Satzung stimmberechtigt.</p>	
<p>(5) Ergeben sich aus der Versammlung Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung, so wird mittels Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt.</p>	
<p>(6) Nach jeder Abstimmung ist das Ergebnis von dem/der Vorsitzenden festzustellen und zu verkünden.</p>	

<p><b>§ 8 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates</b></p>	
<p>(1) Die stellvertretenden Verbandsvorsteher/innen können – ohne Stimmrecht – an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung das Wort zu ergreifen.</p>	
<p>(2) Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat über die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.</p>	
<p>(3) Die ständigen Gäste gemäß § 21 Absatz 4 AÖR-Satzung können – ohne Stimmrecht - am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen. Sie sind berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung Fragen an den Verwaltungsrat zu richten.</p>	
	<p><b><i>(4) Die Anwesenheit der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2 AÖR-Satzung sowie der Verbandsvorsteher und deren Stellvertreter, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind, am nicht öffentlichen Teil der Sitzung ist zulässig.</i></b></p>
<p><b>§ 10 Öffentlichkeit</b></p>	
<p>(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich nach Maßgabe folgender Regelungen.</p>	
<p>(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der VRR AÖR, des Zweckverbandes NVN, des Zweckverbandes</p>	

<p>VRR, eines der Zweckverbandsmitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.</p>	
<p>(3) Über Gegenstände, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Verwaltungsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p>	
<p>(4) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>	
	<p><b>(5) Als Öffentlichkeit gelten nicht die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2 AÖR-Satzung sowie die Verbandsvorsteher und deren Stellvertreter.</b></p>
<p><b>§ 13 Schlussbestimmung, Inkrafttreten</b></p>	
<p>(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung den §§ 2 und 4 KUV oder §§ 6 und 7 der Satzung widersprechen, so ist diese Regelung im Sinne der genannten Bestimmungen auszulegen.</p>	
<p>(2) Diese Geschäftsordnung trat am 01.01.2006 in Kraft.</p>	

(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009 traten am 01.01.2010 in Kraft.	
(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010 treten am 01.01.2011 in Kraft.	(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010 <b>traten</b> am 01.01.2011 in Kraft.
	<b>(5) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2011 treten am 08.07.2011 in Kraft.</b>